



Haltestellen



Der Sicherung der Haltestellen kommt eine bedeutende Aufgabe zu, denn das Ein- und Aussteigen, das Warten an den Haltestellen und das Überqueren der Fahrbahn auf dem Weg zur Haltestelle stellen die **größte Unfallgefahr** im Schülerverkehr insgesamt dar.

1. Die Bedeutung des Warnblinklichtes an Haltestellen

Die folgende Regelung gilt nicht nur für den Schulbusverkehr, sondern für den gesamten Linienbusverkehr.

Seit dem 1. August 1995 werden durch eine Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO § 20 Abs. 1-4 und § 16 Abs. 2) die besonders „gefährdeten Haltestellen“ geschützt.

Die Straßenverkehrsbehörden schreiben den Busfahrern vor, dass sie bei der Benutzung sog. „gefährlicher“ Haltestellen die Warnblinkanlage einzuschalten haben.

Für die nachfolgenden Autofahrer bedeutet das Warnblinklicht, dass sie den fahrenden Bus nicht überholen dürfen. Erst wenn der Bus steht, darf mit Schrittgeschwindigkeit (etwa 4-7 km/h) und ausreichendem Seitenabstand vorbeigefahren werden, gegebenenfalls muss angehalten werden. Die Vorschrift zählt sowohl innerhalb als auch außerhalb geschlossener Ortschaften. Bei mehrspurigen Straßen gilt dies für alle Fahrspuren.

Die Regelung verlangt auch vom Gegenverkehr besondere Rücksicht: Wem ein Bus mit eingeschaltetem Warnblinklicht entgegenkommt, muss seine Geschwindigkeit auf Schritttempo drosseln und darauf achten, dass er Fahrgäste nicht behindert.



Leider wird diese Regelung von den wenigsten Verkehrsteilnehmern beachtet und die Vorbeifahrtgeschwindigkeit ist meistens viel zu hoch. Dies geschieht zum einen aus Unkenntnis, zum anderen aus der sehr unterschiedlichen Handhabung der Behörden, welche Haltestellen als gefährlich eingestuft werden.

Beispiel zur Überwachung der Haltestellenregelung

In Zusammenarbeit mit der Polizei, einer Schule, einem Omnibusunternehmen und der Landesverkehrswacht wurde vom GVN eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. Ein Bus mit einer Schulklasse wurde zur Messung an einer Haltestelle eingesetzt. Es wurde ein Geschwindigkeitsmessgerät, das gleichzeitig die Geschwindigkeit auf einem Großdisplay anzeigt, ausgeliehen. Die Verkehrssünder wurden von der Polizei aus dem Verkehr gewunken und zusammen mit den Schülern unterwiesen. Sie bekamen kein Bußgeld, sondern wurden von den Schülern über das richtige Verhalten belehrt. Unterstützend wurden dazu Informationsblätter der Deutschen Verkehrswacht ausgeteilt. Die Dauer der Messung betrug etwa 50 Minuten.

Die Messung kam zu folgendem Ergebnis:

Es wurden insgesamt 107 Fahrzeuge am haltenden, warnblinkenden Bus gemessen, davon fuhren über die erlaubte Schrittgeschwindigkeit 74 Kraftfahrzeuge (zwischen 15 und 50 km/h), über 50 km/h fuhren 23 Fahrzeuge, davon hielten zwei den Rekord mit 76 km/h, nur 10 Fahrzeuge verhielten sich der Haltestellenregelung entsprechend!

Es kann festgehalten werden, dass, obwohl die Regelung zu Bussen an Haltestellen schon 1995 in Kraft getreten ist, ein enormer Aufklärungsbedarf in der Bevölkerung besteht.



Kontrolle der Verkehrssünder



Kinder bei der Verkehrskontrolle



Kinder mit dem Infoblatt zur Haltestellenregelung

2. Wichtige Regelungen für Haltestellen

Grundsätzliche Aspekte zur Planung von Haltestellen:

- ◆ Die Lage und Kennzeichnung der Haltestellen
- ◆ Linienführung
- ◆ Bauliche Gestaltung und Ausstattung



Welches sind die entscheidenden Kriterien, um eine „normale“ Haltestelle von einer „gefährlichen“ zu unterscheiden?

- ◆ Wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Strecke 60 km/h oder höher ist.
- ◆ Bei gefährlicher Lage der Haltestelle: Kurven- oder Kuppenlage, schlechte Einsicht durch andere Gegebenheiten; die Schüler müssen die Straße überqueren, ohne dass Ampelanlagen oder andere bauliche Maßnahmen getroffen sind.
- ◆ Wenn die Unfallstatistik eine auffällig hohe Zahl an Unfällen aufweist. Dies betrifft sämtliche Unfälle, nicht nur die mit Fußgängern.
- ◆ Wenn Geschwindigkeitsmessungen ergeben haben, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von der Hälfte oder einem höheren Anteil der Kraftfahrer überschritten wird.



Zeichen 224 Haltestelle Straßenbahnen oder Linienbusse

Das Zeichen 224 bedeutet neben der Ausschilderung einer Haltestelle ein Parkverbot von 15 m vor und hinter dem Haltestellenschild.

Schulbushaltestellenschilder

Werden die Haltestellen der öffentlichen Linien benutzt, so ist in der Regel das Schulbushaltestellenschild (Zeichen 224 mit Zusatzzeichen 1042-36 StVO) nicht erforderlich. Dieses ist zu installieren, wenn Haltestellen ausschließlich von Schulbussen angefahren werden. Das Zusatzschild zeigt die



Fachvereinigung Omnibus und Touristik
im GVN



Betriebszeiten der Haltestelle an. Diese geben gleichzeitig ein Parkverbot für diesen Zeitraum an.

Empfehlenswert sind zusammenklappbare Schilder oder Abdeckungen für den Zeitraum der Schulferien. Dies erhöht die Akzeptanz der Kraftfahrer, zu den Betriebszeiten die Haltestellen freizuhalten.



Haltestellenschild 224 StVO mit Zusatzschild der StVO

Liegen die Schulbushaltestellen ausnahmsweise in einem unübersichtlichen Bereich, so dass sie für die Kraftfahrer nicht rechtzeitig erkennbar sind oder die Kinder die Straße an einer ungesicherten Stelle überqueren, so empfiehlt es sich, sie durch das Zeichen 136 StVO mit dem Zusatzschild Schulbus rechtzeitig anzukündigen.



Liegt die Haltestelle in einem kritischen Bereich, so sollte geprüft werden, ob die Busse die Haltestelle mit eingeschaltetem Warnblinklicht anfahren sollen.



Zeichen 136 StVO (Kinder) mit Zusatzzeichen 1042-36

Abschließend sei noch auf den Schulbuslotsendienst der Landesverkehrswachten hingewiesen.